

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

3.4

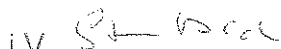
interne Nummer XIII/0588/V

Eitorf, den 16.11.2011

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Dieter Tentler

Bürgermeister

i.V. 

Erster Beigeordneter

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	28.11.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	19.12.2011

Tagesordnungspunkt:

Ergänzung des Tarifs zu den Richtlinien für die Überlassung von Schulräumen und deren Einrichtungen zu schulfremden Zwecken vom 21.02.2000
Hier: Aufnahme des Forums am Naturwissenschaftlichen Zentrum (NWZ)

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, Ziffer I. des Tarifs zu den Richtlinien für die Überlassung von Schulräumen und deren Einrichtungen zu schulfremden Zwecken vom 21.02.2000 um die in der Vorlage aufgeführte Tarifstelle 7 zu ergänzen.

Begründung:

I. Wie bekannt, wurde im September 2011 das NWZ am SGE in Betrieb genommen und ist damit auch als Schulgebäude gewidmet. Zum NWZ gehört auch das sog. Forum, das bei Veranstaltungen bis zu 700 Personen fassen kann.

Da es sich um einen Schulraum handelt, sind die vom Rat beschlossenen Nutzungsrichtlinien vom 27.04.1998 einschlägig. Diesen zufolge kann das Forum – wie andere Schulräume – auf Antrag für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wenn schulische Belange nicht beeinträchtigt werden (Schulveranstaltungen sind daher vorrangig). Ein Anspruch darauf besteht nicht; gewerbliche Veranstaltungen sind ebenso ausgeschlossen wie der Genuss von Alkohol. Veranstaltungen dürfen in der Regel nur bis 22 Uhr andauern. Nach den von der Bauaufsicht derzeit genehmigten und mit der Schule abgestimmten Bestuhlungsplänen ist zwar eine große freie Fläche, nicht aber das Aufstellen von Theken, Bewirtungspavillons u.ä. zulässig. Demnach können nur Veranstaltungen genehmigt werden, bei denen der Ausschank alkoholischer Getränke, ggf. einhergehend mit einem Tanzange-

bot, allenfalls eine ganz untergeordnete Rolle spielt. Dies hätte insgesamt auch einen nachhaltig positiven Einfluss auf die Abnutzung des Raumes.

Der Hauptausschuss hat am 30.03.2009 (XII/27/229) vorbehaltlich einer genauen späteren Regelung diese durch die Richtlinien bestehende Nutzungsmöglichkeit einstimmig bestätigt.

Infolgedessen richtet sich die Nutzung des Forums nach den Richtlinien in Verbindung mit einer den Eigenheiten des jeweiligen Raumes und seiner Ausstattung angepassten Nutzungsgenehmigung. Daneben gelten natürlich öffentlich-rechtliche Vorschriften wie die Sonderbauverordnung. Für das Forum am NWZ sind diese Anforderungen aufgrund der eingebauten Veranstaltungstechnik vergleichsweise hoch. So muss die rechtzeitige und allen Hygienevorschriften entsprechende Reinigung der Küche/des Forums in Ägide der Gemeinde durch eine Fachfirma erfolgen. Gleiches gilt für die Bedienung der Veranstaltungstechnik. Für beides wären die entsprechenden Kosten (gesamt ca. 800 €) durch den Veranstalter zu tragen, was im Genehmigungsbescheid als Auslagen der Gemeinde wie sonst auch aufgenommen wird. Aus sachlichen Gründen kann die Verwaltung nicht empfehlen, den Veranstaltern selbst dies zu überlassen.

Angesichts dessen ist nach Auffassung der Verwaltung zum Forum im NWZ derzeit alles Erforderliche geregelt, um in der Genehmigungspraxis nur dem Raum angemessene und ihn wie auch die Technik schonende Veranstaltungen, wohl schwerpunktmäßig eher repräsentativ-feierlicher oder fachlicher Art, zuzulassen.

II. Anders verhält es sich mit dem Tarif zu den o.g. Richtlinien. Dieser enthält nicht das Forum als „Großraum“ und muss daher ergänzt werden. Die Verwaltung schlägt folgende neue Tarifziffer 7 vor:

7.	Forum im Naturwissenschaftlichen Zentrum am Siegtal-Gymnasium einschl. Garderobe, Küche und WC	
7.1	Nutzungsgebühr je Tag	600,- €
7.2	Nutzungsgebühr unmittelbar anschließender Folgetag	300,- €
7.3	Kautions	800,- €

Der Tarif orientiert sich an den Werten der Siegparkhalle (zwei Hallenteile 460,- € zzgl. Bühne 155,- €) und dürfte angesichts der Ausstattung des Forums angemessen sein, auch was die Ermäßigung für einen Anschlussstag betrifft. Die Kautions soll hier aus den bei I. angeführten Gründen der Regelfall sein und entspricht in etwa den baren Auslagen der Gemeinde für die Auftragnehmer.

Anlage(n)

Tarifübersicht

11 Anlage 1

Tarif
zu den Richtlinien für die Überlassung von Schulräumen und
deren Einrichtungen zu schulfremden Zwecken in der Fas-
sung vom 21.02.2000, zuletzt geändert am

- I. Für die Überlassung von Schulräumen und deren Einrichtungen zu schulfremden Zwecken sind zu zahlen:

1.	Klassenräume je Raum und angefangene Stunde	15,00 €
2.	Fachräume (Lehrerküche, Nähraum etc.) je Raum und angefangene Stunde	20,00 €
3.	Pädagogisches Zentrum der Gemeinschaftshauptschule bzw. Foyer des Siegtal-Gymnasiums je Veranstaltung	40,00 €
4.	Theater am Park in Eitorf, Brückenstr. 31 je Veranstaltung	120,00 €
4.1	Foyer des Theaters je Veranstaltung	60,00 €
4.2	Flügel im Theater am Park je Veranstaltung	30,00 €
4.3	Stimmen der Flügel	tatsächliche Kosten
5.	Sportliche Sondernutzung der Siegparkhalle Eitorf je Veranstaltung	280,00 €
6.	Für die Bereitstellung der Siegparkhalle, drei Hallenteile, für Anschlussveranstaltungen bis zu 5 Stunden	180,00 €
7.	Forum im Naturwissenschaftlichen Zentrum am Siegtal-Gymnasium einschl. Garderobe, Küche und WC	
7.1	Nutzungsgebühr je Tag	600,- €
7.2	Nutzungsgebühr unmittelbar anschließender Folgetag	300,- €
7.3	Kaution	800,- €

II. Sonderregelungen

1. Von der Zahlung eines Entgelts nach Ziffer I. sind befreit:

- a) die Schulen der Gemeinde Eitorf bei allen Schulveranstaltungen entsprechend den jeweils geltenden schulrechtlichen Bestimmungen,
- b) die Volkshochschule, deren Mitglied die Gemeinde ist, die Musikschule und die Malschule der Gemeinde, der Gemeindesportbund Eitorf e.V. sowie folgende Vereine, deren Mitglied die Gemeinde Eitorf ist: Heimatverein Eitorf e.V., Aktivkreis Eitorf e.V., Verein Städtepartnerschaft Eitorf e.V., Verein zur Förderung der offenen Jugend- und Jugendsozialarbeit Eitorf e.V., ARGOS mbH.

Die Befreiung der Vereine ist beschränkt auf die Durchführung satzungsgemäßer Veranstaltungen.

2. Von der Zahlung eines Entgelts nach Ziffer I. ist weiter befreit:

das Deutsche Rote Kreuz bei Blutspendeterminen.

3. 50 % Ermäßigung auf die unter Ziffer I. genannten Beträge erhalten:

Sozialverbände, Gewerkschaften, demokratische Parteien, Arbeitgeberverbände, Kirchen sowie ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienende Organisationen bei Veranstaltungen, die nicht unter die Nummer 2 fallen.

4. Die Befreiung nach Nummer 2 und die Ermäßigungen nach Nummer 3 werden nur gewährt, wenn für die Teilnahme an den Veranstaltungen kein Eintrittsgeld bzw. keine Teilnehmergebühr erhoben wird.

5. Von der Gebührenpflicht nach Ziffer I. Punkt 5 sind ausgenommen eingetragene Vereine, die

- als gemeinnützig anerkannt,
 - Mitglied im Landessportbund NW und
 - Mitglied im Gemeindesportbund Eitorf
- sind.

Ebenfalls ausgenommen sind Veranstaltungen übergeordneter Verbände, in denen der Gemeindesportbund Eitorf oder eines seiner Mitglieder selbst Mitglied ist.